

## Gesuch um Benützung des Gemeindesaales

---

Gesuchsteller (vollständige Postadresse):

.....  
.....

---

ANLASS: .....

Datum: .....

---

Gewünschte Räume und Anlagen:

- Saal
- Küche
- Beamer
- Audio-Anlage
- Triopan inkl. Blitzlicht

Generell ist das Wirten an Vereinsanlässen zu folgenden Zeiten geschlossen zu halten, sofern keine Ueberzeitbewilligung vorliegt:

Montag bis Freitag	00.15 bis 05.00 Uhr
Samstag	02.00 bis 05.00 Uhr
Sonntag/Feiertage	02.00 bis 07.00 Uhr

---

Übernahme der Räume am: .....

Zeit der Uebernahme: .....

Rückgabe der Räume am: .....

---

Für Reinigung, Uebernahme und Rückgabe verantwortliche Person:

..... Tel. ....

Für die Technik-Anlagen verantwortliche Person/Tel.: .....

---

Datum:

Unterschrift der verantwortlichen Personen

.....

.....

Benützungsbewilligung siehe Rückseite

## Reglement über die Benützung des Gemeindefaales und der Küche

### **Zweck:**

Das Gemeindefaah Attelwil steht im Eigentum der Einwohnergemeinde Attelwil. Es soll der Gemeinde und der Öffentlichkeit dienen. Sofern es der Betrieb zulässt, können einzelne Räumlichkeiten wie Gemeindefaal, Küche zum Gemeindefaal sowie die WC-Anlagen im EG durch den Gemeinderat an Vereine, Kommissionen und Einwohner von Attelwil sowie an auswärtige Interessenten zu kulturellen, geselligen und feierlichen Anlässen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden. Gemeindefaanlässe haben immer den Vorrang gegenüber allen anderen Anlässen.

### **Benützungstermine:**

Gesuche zur Benützung des Gemeindefaales und der Küche sind schriftlich an die Gemeindefaanzelei Attelwil zu Händen des Gemeinderats Attelwil zu richten. Für die Erteilung einer Benützungsbewilligung ist der Gemeinderat Attelwil zuständig. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch die Gemeindefaaverwaltung Attelwil.

### **Verwaltung, Aufsicht, Reinigung:**

Die Verwaltung des Gemeindefaahes Attelwil obliegt dem Gemeinderat Attelwil. Die Aufsicht bei Belegung desselben wird an die Hauswartin des Gemeindefaahes Attelwil, Frau Irene Klauser, Kirchmattstrasse 135, 5056 Attelwil delegiert.

Ihr steht das Recht zu, während den Belegungen jederzeit Kontrollgänge durchzuführen.

Das sorgfältige Aufräumen und samt kompletter Nassreinigung der benützten Mietgegenstände und – lokalitäten ist Sache der Benützer. Beim Verlassen der Mietlokalität sind alle benötigten elektrischen Anlagen auszuschalten. Die Rückgabe der Mietlokalität gilt als vollzogen, wenn Frau Irene Klauser diese kontrolliert und abgenommen hat.

### **Haftung und Sorgfaltsprinzip:**

Die Eigentümerin des Gemeindefaahes Attelwil lehnt jede Haftung für Unfälle oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Benützung des Gemeindefaahes Attelwil entstehen, ausdrücklich ab.

Alle Benützer sind gehalten, zum Gemeindefaah, dessen Einrichtungen und zum Inventar Sorge zu tragen. Die Aussenanlagen sind in jeder Beziehung zu schonen.

Die Benützer haften für alle durch Sie verursachten Schäden an Haus, Einrichtung, Inventar und Umgebung.

Benützern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, kann die Wiederbenützung des Gemeindefaahes verweigert werden.

### **Rauchverbot:**

Für alle öffentlich benützten Räume gilt ein absolutes Rauchverbot.

### **Fahrzeugverkehr, Parkierungsmöglichkeiten:**

Die Fahrzeuge sind auf dem Parkplatz beim Werkhof Attelwil so abzustellen, dass der Zugang zum Werkhof und zur Abfallsammelstelle jederzeit gewährleistet ist. Die beiden Parkplätze beim Haupteingang zum Gemeindefaah sind grundsätzlich freizuhalten, dürfen jedoch kurzzeitig zum Ein- und Ausladen der mitgebrachten Güter benützt werden.

### **Benützungsgebühren:**

Für öffentliche Vorträge, Versammlungen, Vereinsproben etc. ohne oder mit nur geringfügiger Küchenbenützung (z. B. Kaffee oder Tee) wird keine Gebühr erhoben.

Für alle übrigen Anlässe sind pro Anlass folgende Gebühren beim Schlüsselbezug zu entrichten.

a) Schlüsseldepot	Fr. 100.-
b1) von Ortsansässigen	Fr. 200.-
b2) von Auswertigen	Fr. 300.-

Mit der Benützungsgebühr sind abgegolten:

- Die Benützung der Lokalitäten inkl. aller Einrichtungen und dem dazugehörenden Inventar;
- Der normale Verbrauch von Wasser und elektrischer Energie.

Zusätzlich zur Benützungsgebühr werden ein übermässiger Wasser- und/oder Energieverbrauch, die Mehrkosten für Reinigungsmängel sowie die Kosten für Behebung von Schäden an Gebäude, Einrichtungen und Inventar sowie die Ergänzung von verloren gegangenen Inventar an die Verursacher weiter verrechnet.

Das dafür beim Schlüsselbezug entrichtete Depot von Fr. 100.- wird bei der Schlüsselrückgabe zurückerstattet, sofern keine zusätzlichen Kosten fakturiert werden müssen, anderenfalls erfolgt eine Schlussrechnung durch die Finanzverwaltung der Gemeinde 5056 Attelwil.

### **Inkrafttreten:**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Benützungsreglement vom 15.01.1990/10.01.1994.

Vom Gemeinderat Attelwil beschlossen am 13. Dezember 2010.

Attelwil, .....

NAMENS DES GEMEINDERATES ATTELWIL

Der Gemeindeammann: Die Gemeindefaaschreiberin:

### **Kopie an:**

- Gesuchsteller gemäss Eingabe
- Hauswartin
- Finanzverwaltung
- Regionalpolizei Zofingen